Sportgericht des Bezirkes Mittelfranken

Vorsitzender

Martin Jendert

Am Ring 21 91443 Scheinfeld Tel. p 09162 / 6900 • E-Mail m.jendert@t-online.de



Aktenzeichen: 2014/04 Scheinfeld, den 29. Juni 2014

Urteil

Im Verfahren

Über die Anzeige des Bezirksjugendwartes gegen

die Spielerin X

- Beschuldigte -

wegen Unentschuldigten Verlassens eines Turniers

Das Sportgericht des Bezirks (SGdB6) Mittelfranken hat am 28.06.2014 durch

den Vorsitzenden Martin Jendert, Scheinfeld (Kreis 7, Neustadt/Aisch),

den Beisitzer Klaus Lewey, Eckersmühlen (Kreis 8, Roth), den Beisitzer Werner Schiffner, Schnaittach (Kreis 5, Hersbruck)

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Die Spielerin erhält einen Verweis.
- 2. Die Kosten des Verfahrens trägt der BTTV.

Sachverhalt:

Die Beschuldigte spielte an einem Samstag im Mai 2014 beim 2. Bezirksranglistenturnier (BRLT) der Jugend/Schüler B mit. Im Einzel schied sie früh aus, so dass ihr Vater mit ihr vorzeitig nach Hause fuhr. So war sie weder bei den abschließenden Einzeln noch zum Doppel angetreten.

Am 26. Mai zeigte der Bezirksjugendwart die Beschuldigte beim SGdB an. Das SGdB eröffnete am 29.05.2014 das Verfahren und gab den Beteiligten die Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben. Von der Beschuldigten wurde eine Stellungnahme eingefordert. Die Beschuldigte gab am 22. Juni (in Absprache mit ihrem Vater) eine Stellungnahme beim Gericht ab. Sie begründete ihren Verzicht auf die abschließenden Einzel und das Doppel damit, dass sie von ihrem Vater betreut wurde. Bei der Begrüßung wurde nicht darauf hingewiesen, dass im Einzel alle Plätze ausgespielt werden und anschließend die Doppel stattfinden. Der Vater wusste nicht, dass eine persönliche Abmeldung bei der Turnierleitung notwendig ist. Er bedauerte sein Verhalten und entschuldigte sich dafür.

Sportgericht des Bezirkes Mittelfranken

Vorsitzender

Martin Jendert

Am Ring 21 91443 Scheinfeld Tel. p 09162 / 6900 • E-Mail m.jendert@t-online.de



Entscheidungsgründe

I. Zuständigkeit

Der Einspruch ist zulässig.

Er erfolgte form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Bezirks Mittelfranken ist zuständig gem. §13 Abs. 1 RVStO. Die Betroffenen wurden von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert.

II. Straftatbestand

Aufgrund des Sachverhalts sieht das Gericht ein Vergehen nach § 77 RVStO (Verlassen eines Turniers ohne persönliche Abmeldung) für erfüllt.

III. Strafmaß

Es ist das erste Vergehen der Beschuldigten und sie sieht ihr Fehlverhalten ein. Es ist davon auszugehen, dass die Beschuldigte in Zukunft kein Turnier mehr ohne persönliche Abmeldung verlassen wird. Das Gericht hält daher einen Verweis nach § 51 RVStO für ausreichend und sieht von einer Sperre für die Beschuldigte ab.

(...)

Martin Jendert Vorsitzender

gez. gez.

Klaus Lewey Werner Schiffner
Beisitzer Beisitzer